

BVGer E-629/2022 vom 31. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-629_2022_d20220131

FR: TAF E-629/2022 du 31 janvier 2022

IT: TAF E-629/2022 del 31 gennaio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung |
Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 31. Januar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2017 VI/5 E. 3.1;

E-629/2022 Seite 7 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Demgegenüber prüft die Vorinstanz in solchen Fällen die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich die volle Kognition zukommt.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

In der Beschwerde werden eine durch die Vorinstanz unzureichende Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie eine Verletzung der Begründungspflicht vorgebracht. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043). Weiter besteht die Pflicht der Behörden, Vorbringen des Betroffenen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen (Art. 35 VwVG). Die Entscheidungsbegründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann.

E. 4.3.1

Hinsichtlich der Frage des Nichteintretens auf das Asylgesuch wird vom Beschwerdeführer geltend gemacht, die Zusicherung der italienischen Behörden zur Rückübernahme vom 23. November 2021 sei zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids nicht mehr gültig gewesen. Die vorgesehene Frist von einem Monat ab Bekanntgabe (vgl. Art. 6 Abs. 3 des Rückübernahmeabkommens) sei abgelaufen gewesen. Die Vorinstanz hätte

E-629/2022 Seite 8 zum Entscheidzeitpunkt eine erneute Zusicherung einholen müssen. Daher sei der Sachverhalt nicht hinreichend erstellt.

E. 4.3.2

Vorliegend stimmten die italienischen Behörden dem Ersuchen der Vorinstanz um Rückübernahme des Beschwerdeführers am 23. November 2021 ausdrücklich zu. Zwar lag diese Ermächtigung zur Rückübernahme zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids über einen Monat zurück. Es ist aber davon auszugehen, dass die italienischen Behörden den subsidiären Schutzstatus des Beschwerdeführers nach wie vor als gültig erachten und eine Rückübernahme gewährleistet ist, dies zu den von den italienischen Behörden angegebenen Bedingungen (namentlich eine Vorankündigung innert fünf Arbeitstagen). Weshalb die italienischen Behörden eine Verlängerung der Ermächtigung verweigern sollten, ist im vorliegenden Fall nicht zu erblicken, zumal der Beschwerdeführer über eine bis am (...) 2023 gültige Aufenthaltsbewilligung für Italien besitzt. Wie der Beschwerdeführer erwähnt, gilt die Ermächtigung zur Rückübernahme für einen Monat ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Diese Frist kann auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei jedoch verlängert werden (vgl. Art. 6 Abs. 3 des

Rückübernahmeabkommens). Es gibt keine Bestimmungen, wonach die Frist nicht mehrmals beziehungsweise innert einer vorgegebenen Frist verlängert werden könnte oder nach Ablauf dieser Frist ein Übergang der Zuständigkeit erfolgen würde (vgl. Urteil des BVGer E-6331/2020 vom 18. Mai 2021 E. 4.2). Eine unzureichende Sachverhaltsfeststellung kann diesbezüglich nicht erblickt werden.

E. 4.4.1

Weiter macht der Beschwerdeführer (hinsichtlich der angeordneten Wegweisung) geltend, die Vorinstanz habe sich nicht eingehend mit dem Grundsatz der Einheit der Familie auseinandergesetzt (insb. Art. 44 AsylG und Art. 8 EMRK). Nur weil er in Italien über einen subsidiären Schutzstatus verfüge, könne nicht davon ausgegangen werden, eine Familienvereinigung sei dort ohne Weiteres möglich. Seine Ehefrau sei zudem auf medizinische Versorgung angewiesen und es sei bekannt, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung in Italien erschwert sei. Auch habe die Vorinstanz nicht berücksichtigt, wie sich seine Rückkehr nach Italien auf das Wohl seiner Kinder auswirke. Folglich sei auch hier der Sachverhalt nicht genügend erstellt worden. Ferner habe die Vorinstanz ihre Prüfungs- und Begründungspflicht verletzt.

E. 4.4.2

Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Vorinstanz die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers sowie seine familiäre Situation be-

E-629/2022 Seite 9 rücksichtigt und diese in ihrer Entscheidung umfassend gewürdigt hat. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Einheit der Familie im vorliegenden Fall stattgefunden. Das SEM hat einlässlich dargelegt, weshalb es eine Wegweisung (und deren Vollzug) als durchführbar erachte. Alleine der Umstand, dass das SEM zu einer anderen Einschätzung als der Beschwerdeführer gelangt ist, bedeutet noch keinen formellen Mangel. Mithin verwechselt der Beschwerdeführer hier formelle Fragen mit dem Aspekt der von der Vorinstanz vorgenommenen materiellen Würdigung des Sachverhalts. Sachverhaltsergänzungen auf Beschwerdeebene sind nicht festzustellen, mithin kann dieser als hinreichend erstellt erachtet werden. Inwiefern das SEM, namentlich mit einer anderen Entscheidungsbegründung als vom Beschwerdeführer gefordert, seine Begründungspflicht verletzt haben soll, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Zudem war es dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich, den Entscheid sachgerecht anzufechten.

E. 4.5

Damit erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung. Das entsprechende Begehren ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hat sich vor seiner Einreise in die Schweiz unbestrittenermassen in Italien aufgehalten. Italien ist ein verfolgungssicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2

Bst. b AsylG. Wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt, kann der Beschwerdeführer in diesen Drittstaat zu- rückkehren, zumal er dort subsidiären Schutz erhalten hat und die italieni- schen Behörden seiner Rückübernahme zugestimmt haben (SEM-Akte 1112103-16/1; 1112103-19/1). In der Beschwerdeschrift wird dem Nichtein- treten auf das Asylgesuch in materieller Hinsicht nichts entgegengesetzt. Die Vorinstanz ist somit in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den

E-629/2022 Seite 10 Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung zunächst aus, die vom Beschwerdeführer gemachten Angaben betreffend die angebliche Rückkehr nach Afghanistan seien unglaublich ausgefallen. Zu seinem sub- sidiären Schutz in Italien, dem damit verbundenen durchlaufenen Asylver- fahren und der italienischen Aufenthaltsbewilligung mit Gültigkeit bis zum (...) 2023 habe er ausgesagt, keinen Asylentscheid in Italien erhalten zu haben. Zu den getätigten Abklärungen und Ergebnissen des SEM habe er sich anlässlich des ihm gewährten rechtlichen Gehörs nicht geäußert. Gemäss Kenntnissen des SEM sei eine italienische Aufenthaltsbewilligung fünf Jahre gültig, dementsprechend müsse seine Aufenthaltsbewilligung etwa am (...) 2018 ausgestellt worden sein; zu einem Zeitpunkt, an wel- chem er sich gemäss eigenen Aussagen nicht in Italien aufgehalten habe. Belege für seine geltend gemachte Rückreise nach Afghanistan seien nicht eingereicht worden. Sodann würden sich die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK aus einem tatsächlich bestehenden Familienleben ergeben. Vorlie- gend sei davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer im (...) 2018 in Italien subsidiärer Schutz gewährt worden sei. Folglich wäre es ihm ohne Weiteres möglich gewesen, sich um einen Familiennachzug nach Italien zu bemühen, um dadurch ein gemeinsames Familienleben mit seiner sich seit Juni 2021 in der Schweiz befindenden Familie zu ermöglichen. Seine Aufenthaltsbewilligung sei zudem nachweislich noch gültig, weshalb es ihm möglich und zumutbar sei, seine Familie in C._____ zu besuchen und zu unterstützen sowie sich um ein Bleiberecht seiner Ehefrau und Kin- der in Italien zu bemühen. Im Gegensatz zu seinen Angehörigen verfüge er über einen gesicherten Aufenthaltstitel und einen Schutzstatus in Italien. Die Bestimmungen des Flüchtlings- und Asylrechts dienten sodann nicht dazu, jene des Familiennachzugs zu umgehen. Für ein allfälliges Ersuchen um Wiedererwägung seines Asylentscheides sei schliesslich nicht die Schweiz, sondern Italien zuständig.

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer brachte demgegenüber vor, er habe während seiner Zeit in Deutschland den Kontakt zu seiner Familie aufrechterhalten und dadurch erfahren, dass es seiner Familie immer schlechter gehe. Des- halb habe er sich zur Rückkehr nach Afghanistan entschieden und sei zu diesem Zweck nach Italien gereist, wo er von den italienischen Behörden

E-629/2022 Seite 11 aufgegriffen worden sei und ein Asylgesuch gestellt habe. Von der Schutz- gewährung in Italien habe er nicht gewusst. Nach seiner Rückkehr nach Afghanistan sei er von den Taliban entführt und festgehalten worden. Seine Ehefrau und die Kinder seien in der Folge aus Afghanistan ausgereist. Ihm sei schliesslich die Flucht gelungen und er sei ebenfalls ausgereist. Nach seiner Ankunft in der Schweiz habe er um Asyl nachgesucht. Er wohne bei seiner Familie in C._____. Der Gesundheitszustand seiner Ehefrau sei schlecht und sie habe Mühe, den Alltag alleine zu bewältigen sowie zu den Kindern zu schauen. Er kümmere sich um die Familie. Vorliegend sei die Einheit der Familie (Art. 44 AsylG) zu beachten. Ferner falle der Sachver- halt unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK. Da seine Familie nicht in absehbarer Zeit in den Heimatstaat weggewiesen werde, sei von einem faktischen Anwesenheitsrecht auszugehen.

E. 6.3.1

Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist die Wegweisung nicht zu ver- fügen, wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung be- steht. Die kantonale Ausländerbehörde ist zuständig, über den Anspruch konkret zu befinden (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4). Als Anspruchsgrundlage fällt dabei unter anderem Art. 8 EMRK in Betracht, wobei diesbezüglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgeblich ist. Im Rahmen des vor- liegenden Verfahrens ist daher vorfrageweise zu prüfen (Art. 14 Abs. 1 AsylG), ob sich der Beschwerdeführer auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann.

E. 6.3.2

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK besagt, dass Ausländerinnen und Ausländern gestützt auf den in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV gewährleisteten Schutz des Familienlebens ein potenzieller An- spruch auf Aufenthalt in der Schweiz erwächst, wenn eine enge, nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorliegt. Weiter muss das in der Schweiz lebende Familienmitglied hier über ein gefestigtes An- wesenheitsrecht verfügen (vgl. BGE 139 I 330 E. 2.1). Von einem solchen ist bei schweizerischer Staatsangehörigkeit auszugehen, ebenso bei einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.1 und 3.1; 130 II 281 E. 3.1). Auf den Schutz des Privat- und Familienlebens können sich in Ausnahme- situationen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auch Personen berufen, deren Anwesenheit rechtlich nicht geregelt ist beziehungsweise die allenfalls über kein (gefes- tigt) Aufenthaltsrecht verfügen, deren Anwesenheit aber faktisch als Re-

E-629/2022 Seite 12 alität hingenommen wird beziehungsweise aus objektiven Gründen hingenommen werden muss (vgl. BGE 138 I 246 E. 3.3.1; 130 II 281 E. 3.2 f., u.a. Urteil des BVGer E-3000/2021 vom 15. September 2021 E. 6.3.1 m.w.H.). Ein solches ist unter anderem im Fall von vorläufig aufgenomme- nen Flüchtlingen, bei denen eine Aufhebung ihres rechtlichen Status in ab- sehbarer Zukunft nicht anzunehmen ist, zu bejahen (vgl. BVGE 2017 VII/4 E. 6.3).

E. 6.3.3

Vorab ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht nach Durchsicht der Akten zum Schluss kommt, dass die persönliche Glaubwür- digkeit des Beschwerdeführers erschüttert ist. So führte er anlässlich des persönlichen Gesprächs aus, er habe sich in Italien nicht lange aufgehalten und vergessen, wann er Italien verlassen habe (SEM-Akte

1112103-12/3). Den Akten lässt sich jedoch eindeutig entnehmen, dass er am (...) 2017 in Italien ein Asylgesuch eingereicht hatte (SEM-Akte 1112103-10/2). Anlässlich des rechtlichen Gehörs äusserte er sich zu den vorgelegten Beweisen des SEM betreffend sein Asylverfahren in Italien sowie der subsidiären Schutzgewährung durch die italienischen Behörden nicht, sondern führte lediglich aus, er könne einen afghanischen Pass vom (...) 2018 sowie ein Visum für Pakistan vorweisen. Dies belege, dass er nach Afghanistan zurückgekehrt sei (SEM-Akte 1112103-22/3). In der Stellungnahme zum Entscheidentwurf stellte er sich sodann auf den Standpunkt, von seinem Asylverfahren in Italien nichts gewusst zu haben (SEM-Akte 1112103-26/4). In der Beschwerdeschrift gibt er dann an, er habe am (...) 2017 in Italien ein Asylgesuch eingereicht (Beschwerde S. 3). Da dem Beschwerdeführer in Italien subsidiär Schutz gewährt wurde, musste er unweigerlich ein Asylverfahren in Italien durchlaufen und unter anderem auch zur persönlichen Anhörung vor den italienischen Behörden erscheinen. Es kann somit aufgrund der Verfahrensmodalitäten nicht sein, dass der Beschwerdeführer von all dem nichts gewusst haben will. Ob der Beschwerdeführer zwischenzeitlich tatsächlich nach Afghanistan zurückgekehrt ist, ist für die vorliegende Frage der Wegweisung letztlich irrelevant. Entsprechend ist auch auf die diesbezüglich auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel nicht einzugehen. Sodann ist auf den Umstand zu verweisen, dass der Beschwerdeführer gemäss Abklärungen des SEM seit (...) 2018 über einen subsidiären Schutzstatus in Italien verfügt. Hätte er, wie von ihm behauptet, stets das Ziel gehabt, Schutz in Europa zu erhalten und seine Familie nachzuziehen, sowie ein Interesse am Zusammenleben mit seiner Familie gehabt, wäre es ihm somit seit (...) 2018 – mithin lange bevor sich seine Familie ohne

E-629/2022 Seite 13 ihn auf den Weg nach Europa gemacht habe – möglich gewesen, sich darum zu bemühen, seine Familie auf legalem Weg nach Italien nachzuziehen. Dies hat er allem Anschein nach jedoch bewusst unterlassen.

E. 6.3.4

Ob es sich bei der vorliegenden Konstellation um ein gelebtes Familienleben im Sinne von Art. 8 EMRK handelt, kann offengelassen werden. Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Seine Ehefrau und seine Kinder verfügen in der Schweiz seit rund einem halben Jahr über eine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, mithin über kein gefestigtes Anwesenheitsrecht. Aufgrund ihrer kurzen Aufenthaltsdauer in der Schweiz seit dem 14. Juni 2021 kann sich der Beschwerdeführer nicht auf eine Ausnahmesituation im oberwähnten Sinne berufen. Wer über kein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt, kann ein solches auch nicht einem Dritten – wie vorliegend dem Beschwerdeführer – verschaffen (vgl. Urteil E-6331/2020 E. 6.3 m.w.H.). Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt, obwohl er bekanntermassen bereits in Italien Schutz genießt. Sein hauptsächliches Anliegen dürfte eine Vereinigung mit seiner Ehefrau und den Kindern sein. Das (schweizerische) Asylverfahren darf indes nicht dazu verwendet werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Familiennachzug zu umgehen (vgl. a.a.O. E. 6.4 m.w.H.). Dem Beschwerdeführer steht es frei, umgehend bei den italienischen Behörden ein Gesuch um Familiennachzug für seine Frau und seine Kinder zu stellen. In diesem Zusammenhang ist überdies festzuhalten, dass die über diejenige von Art. 8 EMRK hinausgehende Tragweite von Art. 44 AsylG (Grundsatz der Einheit der Familie) vorliegend nicht zur Anwendung kommen kann, zumal der Beschwerdeführer in der Schweiz ein

Asylgesuch eingereicht hat, nachdem ein Familienmitglied (wie vorliegend seine Ehefrau und die Kinder) die vorläufige Aufnahme erhalten hat. In dieser Konstellation ist von einer Umgehung der ausländerrechtlichen Nachzugsbestimmung gemäss Art. 85 Abs. 7 AIG auszugehen (vgl. Urteil E-6331/2020 E. 7.4 m.H. auf BVGE 2017 VII/8 E. 5.3).

E. 6.3.5

Nach dem Gesagten kann sich der Beschwerdeführer nicht auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Aufenthalt beziehungsweise auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz berufen. Seine Wegweisung wurde demnach vom SEM zu Recht angeordnet.

E-629/2022 Seite 14

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

Nachdem der Beschwerdeführer in Italien subsidiären Schutz genießt, besteht kein Anlass zur Annahme, es drohe ihm eine Verletzung des in Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) verankerten Grundsatzes der Nicht-rückschiebung. Italien ist Signatarstaat der EMRK und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte, dass Italien seine aus diesen Konventionen entstehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht einhalten würde. Namentlich ist festzuhalten, dass Italien an die Richtlinie 2011/95/EU (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) gebunden ist. Im Kapitel VII werden die den Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus zu gewährenden Rechte geregelt (u.a. Art. 26 [Zugang zu Beschäftigung], Art. 29 Abs. 2 [Sozial- und Nothilfe] und Art. 30 Abs. 2 [medizinische Versorgung]).

E. 7.2.3

Bezüglich seines Wunsches nach einem Zusammenleben mit seiner Ehefrau und den Kindern und namentlich der geltend gemachten Verletzung von Art. 8 EMRK ist auf die obigen Ausführungen zur Wegweisung respektive auf das dafür vorgesehene Familienzusammenführungsverfahren zu verweisen. Der Beschwerdeführer hat ein solches Verfahren von Italien aus anzustrengen. Eine vorübergehende räumliche Trennung erscheint verhältnismässig, zumal die Aufrechterhaltung des Kontakts sowie

E-629/2022 Seite 15 Besuche in der Schweiz möglich sind. Die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich eines allfälligen Familienlebens in Italien sind nicht vorliegend, sondern allenfalls in einem Familiennachzugsverfahren zu prüfen. Der Vollzug der Wegweisung nach Italien erweist sich somit als zulässig.

E. 7.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AIG für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit zutreffender Begründung bejaht. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung – denen der Beschwerdeführer nichts entgegenzusetzen – verwiesen werden. Es obliegt dem Beschwerdeführer, wenn nötig bei den zuständigen Behörden seine Rechte betreffend finanzielle oder anderweitige Unterstützung geltend zu machen und nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Insgesamt besteht kein Anlass zur Annahme, er würde im Falle einer Rückführung nach Italien in eine existenzielle Notlage geraten. Damit erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Italien als zumutbar.

E. 7.4

Nachdem die italienischen Behörden einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben, ist der Vollzug der Wegweisung auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vom SEM angeordnete Wegweisungsvollzug nicht zu beanstanden ist. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Die gestellten Begehren haben sich als aussichtslos erwiesen, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E-629/2022 Seite 16

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-629/2022 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.